



**Infoblatt**

# Gesuch für den Bau und Betrieb von Wärmepumpenanlagen mit Nutzung von Wasser oder Erdwärme

## A. Gesetzliche Grundlagen

### a) Wärmepumpenanlagen mit Nutzung von Wasser

1. Nach Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Gewässernutzung (sGS 751.1; abgekürzt GNG) bedarf die Errichtung und der Betrieb von Wärmepumpen oder von Anlagen für Nutzungsarten, die bei Erlass dieses Gesetzes nicht bekannt sind, einer Verleihung (Konzession) des Baudepartementes.
2. Grundwassernutzungen in den besonders gefährdeten Bereichen, z.B. im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub>, bedürfen gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. c der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) zudem einer kantonalen Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20).
3. Gesuche werden nach einer Vollständigkeitsprüfung während 30 Tagen in der Standortgemeinde öffentlich aufgelegt (Art. 16 Abs. 1 GNG). Allfällige Einsprachen werden dem Gesuchsteller mitgeteilt und es wird ihm Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äussern (Art. 17 Abs. 1 GNG).

### b) Erdwärmesonden, Erdkollektoren und Erdwärmekörbe

1. Alle Vorhaben für die Errichtung und den Betrieb von Erdwärmesondenanlagen, Erdkollektoren oder Erdwärmekörpern sind bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Die zuständige Stelle des Kantons prüft, ob die Projekte bewilligungs- bzw. verleihungspflichtig sind (Art. 28 und 28bis des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung [sGS 752.2] in Verbindung mit Art. 2 der zugehörigen Verordnung [sGS 752.21] und Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 GNG).
2. Alle Erdwärmesonden benötigen eine Bewilligung des Kantons, unabhängig davon, in welchem Gewässerschutzbereich sie liegen. Bei Erdkollektoren oder Erdwärmekörpern ist eine kantonale Bewilligung notwendig, wenn sie in den Gewässerschutzbereichen A<sub>u</sub> oder A<sub>o</sub> liegen. Zuständig ist das Amt für Wasser und Energie (AWE).

## B. Zuständigkeiten

<b>Wärmepumpe mit ...</b>	<b>Gewässerschutzbereich</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Erdwärmesonden	alle Bereiche	Amt für Wasser und Energie
Energiepfählen	alle Bereiche	Amt für Wasser und Energie
Grundwassernutzung	alle Bereiche	Amt für Wasser und Energie
Erdkollektoren	übriger Bereich üB	Politische Gemeinde
Erdwärmekörpern	übriger Bereich üB	Politische Gemeinde
Erdkollektoren	Gewässerschutzbereiche A <sub>u</sub> oder A <sub>o</sub>	Amt für Wasser und Energie
Erdwärmekörpern	Gewässerschutzbereiche A <sub>u</sub> oder A <sub>o</sub>	Amt für Wasser und Energie

**Amt für Wasser und Energie**

**C. Gesuche einreichen**

Die vollständig ausgefüllten Gesuchsformulare G1, K2, K2B (siehe [www.baugesuch.sg.ch](http://www.baugesuch.sg.ch)) sind mit den Beilagen (insbesondere der hydrogeologischen Vorabklärung) dreifach bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen.

**D. Weitere Informationen und Auskünfte**

Weitere Auskünfte erteilt die Gemeinde oder das Amt für Wasser und Energie, Abteilung Grundwasser, Telefon 058 229 30 12.